

## **Mitteilung des Senats**

### **Abschiebungen in 2023 und 2024**

#### **Kleine Anfrage der Fraktion der Linke vom 15.10.2024 und Mitteilung des Senats vom 19.11.2024**

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Seit 2022 steigt die Zahl der Abschiebungen bundesweit erheblich. Im Jahr 2023 wurden 16.430 Menschen aus Deutschland abgeschoben, was einen deutlichen Anstieg gegenüber den Vorjahren bedeutet. 2022 hatte die Zahl der Abschiebungen bei 12.945 gelegen, 2021 noch bei 11.982. Die wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen waren 2023 Georgien, Österreich, Nordmazedonien, Albanien und Moldau. Auch die Zahl der bundesweiten Dublin-Überstellungen, die eine Teilmenge der Abschiebungen sind, ist 2023 gestiegen: 5.053 Personen wurden im vergangenen Jahr in andere EU-Staaten überstellt (2022: 4.158), die meisten davon nach Österreich, Frankreich und Spanien.

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Berichte über Polizeigewalt, Familientrennungen, Fesselungen und Zwangsmedikationen bei Abschiebungen (vgl. die Bundestagsdrucksachen 19/4960 und 19/7401). Bereits im Jahr 2019 rügte das Antifolterkomitee des Europarates die deutsche Abschiebepaxis. Die Behörden sollten demnach insbesondere auf „unverhältnismäßige und unangemessene“ Gewaltanwendung verzichten und Maßnahmen unterlassen, die bei den Betroffenen ein Erstickungsgefühl auslösten oder ihnen starke Schmerzen zufügten, etwa durch Quetschen der Genitalien ([www.spiegel.de/politik/deutschland/abschiebungen-europarat-kritisiert-deutschland-bericht-des-anti-folter-komitees-cpt-a-126650-7.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/abschiebungen-europarat-kritisiert-deutschland-bericht-des-anti-folter-komitees-cpt-a-126650-7.html)). Auf ein gewaltsames Vorgehen bei Abschiebungen deutet auch der Einsatz von sogenannten Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt hin. 2023 setzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte während Abschiebungen in 1.040 Fällen Hand- und Fußfesseln, Stahlfesseln und sogenannte Body Cuffs ein (2022: 800, 2021: 716). Am häufigsten wurden Menschen bei Abschiebungen in die Zielstaaten Algerien, Gambia und Nigeria gefesselt.

Im ersten Halbjahr 2024 wurde die Zahl der Abschiebungen bundesweit noch einmal erhöht. Dabei werden hunderte Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten und auch 1.725 Minderjährige abgeschoben. Auch Bremen hat im ersten Halbjahr 2024 bereits mehr Menschen abgeschoben als noch im gesamten vergangenen Jahr. So zählt die Bundesregierung 30 Abschiebungen unter der Zuständigkeit Bremens im laufenden Jahr, der Bremer Innensenator 36 Abschiebungen im selben Zeitraum. Laut Bundesregierung wurde nur eine Person über den Bremer Flughafen abgeschoben (vgl. Bundestag Drs. 20/12626). Es liegt nahe, dass viele Abschiebungen über Hamburg und Hannover erfolgen.

Wir wollen den Anstieg beleuchten und fragen danach, wer mit welchen Mitteln abgeschoben wird. Klar ist: Abschiebungen lösen keine Probleme. Abschiebungen erhöhen nicht die Si-

cherheit. Abschiebungen bauen keine Wohnungen. Abschiebungen schaffen keine Kita-plätze. Abschiebungen stellen keine Lehrerinnen und Lehrer ein. Abschiebungen verbessern keine Arbeitsbedingungen in Kliniken und sichern keine Renten. Abschiebungen sind gewaltvolle Scheinpolitik. Daher sehen wir als LINKE den Diskurs um Abschiebungen, der teils mit entmenschlichenden Darstellungen von Schutzsuchenden einhergeht, kritisch.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. **Wie viele Abschiebungen gab es aus Bremen (bitte auch im Folgenden nach Monaten aufschlüsseln)?**
  - a. **Wie viele Abschiebungen gab es in welche Zielländer?**
  - b. **Welche Staatsangehörigkeiten hatten die Betroffenen?**

**2023:**

Monat	Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit	Abschiebeweg
Januar	2	Türkei, Bulgarien	ebenso	Luft
Februar	1	Bulgarien	ebenso	Luft
März	1	Türkei	ebenso	Luft
April	2	Bulgarien, Kosovo	ebenso	Luft
Mai	2	Guinea, Albanien	ebenso	Luft
Juni	5	Niederlande, Jordanien, Albanien, Polen, Türkei	ebenso	3x Luft, 2x Land
Juli	0	-	-	-
August	3	Gambia, Guinea, Albanien	ebenso	Luft
September	3	Pakistan, Serbien, Albanien	ebenso	Luft
Oktober	2	Libanon, Italien	Libanon, Türkei	Luft
November	1	Algerien	ebenso	Luft
Dezember	4	Kolumbien, Kosovo, Frankreich, Bulgarien	ebenso	3xLuft, 1x Land
Gesamt	26			

2024:

Monat	Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit	Abschiebeweg
Januar	6	2x Türkei, Brasilien, Nigeria, Bulgarien, Ägypten	ebenso	Luft
Februar	3	Kasachstan, Montenegro, Italien	Kasachstan, Montenegro, Nigeria	Luft
März	0	-	-	-
April	3	Marokko, Türkei, Algerien	ebenso	Luft
Mai	5	2x Türkei, Albanien, Serbien, Ägypten	ebenso	Luft
Juni	4	Türkei, Lettland, Rumänien, Tunesien	ebenso	Luft
Juli	2	Türkei, Ungarn	ebenso	Luft
August	9	2x Polen, Guinea, Tunesien 4x Serbien Georgien	ebenso	2x Land, 6x Luft
September	10	2x Türkei, Bulgarien, Tschechien, Ghana 5x Serbien	ebenso	1x Land, 9x Luft
Gesamt	42			

**c. Welche Abschiebewege wurden gewählt, differenziert nach Luft-, Land- und Seeweg (bitte auch die jeweiligen Flughäfen, Bahnhöfe, Häfen sowie Fluggesellschaften angeben)?**

Fluggesellschaften werden nicht bekannt gegeben. Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, welche Rückführungsflüge anbieten, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Abschiebungen erfolgen auf dem Luftweg. Die Angabe der einzelnen Flughäfen würde eine Einzelauswertung erfordern. Regelmäßig genutzte Flughäfen sind vor allem, Hamburg, Hannover, Frankfurt am Main; vereinzelt Berlin, Bremen Düsseldorf, Leipzig und München.

2. Wie viele Frauen wurden abgeschoben (bitte nach Zielländern und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit
2	Serbien	Serbien
1	Kolumbien	Kolumbien
1	Tschechien	Tschechien
3	Rumänien	Syrien
1	Georgien	Georgien

3. Wie viele Minderjährige wurden abgeschoben (bitte nach Zielländern und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Anzahl	Zielland	Staatsangehörigkeit
5	Serbien	Serbien
2	Rumänien	Syrien

Die Abschiebungen erfolgten jeweils im Familienverbund mit den Eltern.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung gab es (bitte nach Zielländern, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit differenzieren)?

Monat	Anzahl	Zielland	Geschlecht	Alter	StAng
01/23 – 06/23	0	0			
07/23	1	Frankreich	M	46	Türkei
08/23	1	Russland	M	23	Irak
	1	Spanien	M	22	Algerien
	1	Polen	M	41	Polen
09/23	1	Litauen	M	30	Ägypten
10/23	0				
11/23	1	Österreich	M	32	Türkei
12/23	1	Österreich	M	29	Türkei
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>				
01/24	1	Spanien	M	20	Ägypten
02/24	2	Schweden	M	23, 26	Somalia, Afghanistan
03/24 – 04/24	0				
05/24	2	Portugal, Spanien	M	26, 23	Ägypten, Algerien
06/24	3	Frankreich, Österreich, Polen	M	27, 23 41	Afghanistan, Syrien, Russland
07/24	5	Österreich, Rumänien	M 1M, 3F	24 34, 30/5/3	Syrien Syrien
08/24	2	Österreich, Dänemark	M	21, 30	Syrien, Syrien
09/24	1	Österreich	M	24	Afghanistan
<b>Gesamt</b>	<b>16</b>				

- 5. Fanden Zurückschiebungen am Flughafen oder an den Häfen statt?**  
**a. Falls ja, wie viele unbegleitete Minderjährige waren betroffen?**

Zurückschiebungen an Flughäfen oder Häfen sind grenzpolizeiliche Aufgaben. Diese werden durch die Bundespolizei vorgenommen. Da dies insofern nicht in den Zuständigkeitsbereich der Polizeivollzugsbehörden im Land fällt, liegt eine Statistik hierüber nicht vor.

- 6. Wie viele Abschiebungen in der Zuständigkeit anderer Länder oder des Bundes wurden über Bremen oder mit Amtshilfe Bremen ausgeführt, wie viele über den Flughafen Bremen, wie viele über andere Wege (bitte auflisten)?**

Abschiebungen in der Zuständigkeit anderer Länder oder des Bundes finden unter Amtshilfe der Bundespolizei statt. Die Frage kann daher von hier nicht beantwortet werden.

- 7. Wie viele Menschen wurden aus Bremen im Zuge von Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über andere Flughäfen Deutschlands oder von Mitgliedsstaaten der EU abgeschoben oder in andere EU-Staaten überstellt?**

13 Personen.

- 8. Wie hoch waren die Kosten jeweils für die Flüge und sonstige Wege der Abschiebung oder Überstellung und welcher Anteil wurde vom Bund oder europäischen Stellen übernommen?**

2023	Flug	Begleitung
MigA	6.500 €	
Ref. 24		45.000,00 €
ABH Brhv.	1.350 €	

2024	Flug	Begleitung
MigA	10.700 €	
Ref. 24		46.000,00 €
ABH Brhv.	6.300 €	460,00 €

Die Werte wurden jeweils aufgerundet.

Die Kosten sind tatsächlich angefallen und werden nicht von anderer Stelle (ganz oder teilweise) übernommen. Zwar werden insbesondere Chartermaßnahmen von der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) finanziert. Die hier aufgelisteten Kosten betreffen aber den Eigenanteil, der aufgrund der Beteiligung an einer Chartermaßnahme oder eben aufgrund einer Abschiebung auf Linienflügen angefallen ist.

- 9. Wie viele Abschiebungen erfolgten**

Die Beantwortung erfolgt ausschließlich für die Stadtgemeinde Bremen, da die entsprechenden Daten von der Ausländerbehörde Bremerhaven nicht erfasst wurden.

- a. unbegleitet?**

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgten 11 Abschiebungen unbegleitet.

- b. **in Begleitung von Beamt\*innen der Polizei oder anderer Länderbehörden?**  
Keine.
- c. **in Begleitung der Bundespolizei?**  
49 Abschiebungen erfolgten in Begleitung der Bundespolizei.
- d. **in Begleitung von Sicherheitskräften der jeweiligen Zielstaaten?**  
Keine.
- e. **in Begleitung von Sicherheitskräften von Fluggesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften und nach Zielstaaten aufschlüsseln und auch die Namen der von den Fluggesellschaften beauftragten Sicherheitsunternehmen nennen)?**  
Keine.

**10. Wie viele Kosten sind der Freien Hansestadt Bremen je 2023 und in den abgeschlossenen Quartalen 2024 durch die Sicherheitsbegleitung entstanden?**

Siehe Antwort zu Frage 8.

**11. Gab es Abschiebungen von Personen in laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahren oder entgegen anderslautender Behördenentscheidungen und wenn ja, durch welche Behörde wurden diese Abschiebungen veranlasst, welche Staatsangehörigkeit hatten die Betroffenen und in welches Land wurden sie abgeschoben?**

Es wird darauf hingewiesen, dass auch während eines laufenden Verfahrens abgeschoben werden darf, sofern die Abschiebungsandrohung vollziehbar ist. Die Abschiebungsandrohung ist grundsätzlich solange vollziehbar, bis ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung entfaltet. Bei Erlass eines sog. Hängebeschlusses wird die Abschiebung jedoch abgebrochen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in den meisten Fällen die Abschiebungsandrohung bereits bestandskräftig ist bzw. gerichtlich bestätigt wurde. Eilverfahren im Sinne der Fragestellung können aber auch solche nach § 123 VwGO sein, die die Abschiebung kurzfristig verhindern sollen.

In folgende Länder wurde während eines laufenden Gerichtsverfahrens abgeschoben: 4 x Türkei, 3 x Guinea, 1x Tunesien, 1 x Ghana, 1 x Kosovo, 1 x Gambia, 1 x Pakistan, 1 x Albanien und 1 x Kolumbien. Zielland und Staatsangehörigkeit sind hierbei jeweils identisch.

Entgegen anderslautender Behörden- oder Gerichtsentscheidung wird **nicht** abgeschoben. Abschiebungen in laufenden Verfahren sind jedoch nicht unüblich, insbesondere da die betroffene Person durch Eilantrag ein erneutes Verfahren auch während der Maßnahme in Gang setzen kann. Dies gibt keinen Hinweis auf eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme.

**12. Wie oft wurden je bei Abschiebungen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt, welche Mittel waren dies, welche Staatsangehörigkeit hatten die Betroffenen und in welche (Ziel-)Staaten wurden sie abgeschoben (bitte nach Halbjahren differenzieren)?**

Bei der Polizei Bremen erfolgt keine systematische Erfassung, wie häufig bei Abschiebungen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt wurden. Der Ablauf jeder Rückführung wird schriftlich in der jeweiligen Akte dokumentiert. Um die Informationen entsprechend der Fragestellung zu erheben, müssten alle Akten einzeln gesichtet und ausgewertet werden. Für die Jahre 2023 und 2024 (Stand: 15.10.2024) betrifft dies 120 Vorgänge. Für eine solche Auswertung muss mit einer reinen Auswertzeit von etwa 70 Arbeitsstunden gerechnet werden. Hinzu kommt die nachträgliche Dokumentation, die nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen, (Ziel-) Staaten und nach Halbjahren differenziert.

Daher war eine Auswertung im angefragten Umfang innerhalb der verfügbaren Zeit nicht möglich.

Bei der Ortpolizeibehörde Bremerhaven gab es im angefragten Zeitraum eine Abschiebung, bei der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt wurden. Einzelheiten sind der Tabelle zu entnehmen.

Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bei Abschiebungen Bremerhaven:

	Hilfsmittel der körperlichen Gewalt	Staatsangehörigkeit	Staat
Jahr 2023	Kein Einsatz	Entfällt	Entfällt
Bis 3. Quartal 2024	1x Handfesseln (1. Halbjahr)	Ägypten (1. Halbjahr)	Ägypten

**13. Wie viele Personen haben Bremen mit einer finanziellen Förderung durch das Land oder den Bund (bitte differenzieren) verlassen und welchen Aufenthaltsstatus hatten die Betroffenen vor der Ausreise (bitte nach Monaten differenzieren)?**

<b>Geförderte Ausreisen 2023</b>			
<b>Januar:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus vor Ausreise</b>	<b>Förderung</b>
Türkei	1	Papierlos	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
<b>Februar:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus vor Ausreise</b>	<b>Förderung</b>
Albanien	7	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Armenien	2	Papierlos	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
Nordmazedonien	4	Papierlos	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>März:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Nordmazedonien	2	Duldung	REAG/GARP (Bund/Land)
Russische Föderation	5	Duldung	REAG/GARP (Bund/Land)
Tunesien	1	Papierlos	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
Türkei	1	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
Türkei	1	Ankunftsnachweis	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
Ukraine (Zielland Kanada)	1	Aufenthalts erlaubnis	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>April:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Georgien	1	Papierlos	REAG/GARP (Bund/Land)
Ghana	1	Papierlos	JRS* (Bund/Land)
Tunesien	1	Papierlos	REAG/GARP (Bund/Land)
Türkei	1	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
<b>Mai:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Serbien	1	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Türkei	2	Papierlos	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>Juni:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Albanien	2	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP + Brückenkomponente Albanien (jeweils Bund/Land)
Albanien	2	Aufenthalts gestattung	Brückenkomponente Albanien (Bund/Land)
Georgien	1	Ankunftsnachweis	REAG/GARP (Bund/Land)
Iran	2	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>Juli:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Georgien	4	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Nordmazedonien	1	Duldung	Busticket finanziert vom AfSD (Land)
Tunesien	1	Papierlos	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>August:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Albanien	1	Duldung	REAG/GARP + Brückenkomponente Albanien (jeweils Bund/Land)
Armenien	2	Papierlos	REAG/GARP (Bund/Land)
Iran	1	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Russische Föderation	1	Aufenthalts gestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Russische Föderation	3	Aufenthalts erlaubnis	REAG/GARP (Bund/Land)

Serbien	2	Duldung	REAG/GARP (Bund/Land)
Türkei	1	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
<b>September:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Algerien	1	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Nordmazedonien	3	Grenzübertrittsbescheinigung	REAG/GARP (Bund/Land)
Russische Föderation	6	Aufenthaltsurlaubnis	REAG/GARP (Bund/Land)
Türkei	1	Papierlos	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
Ukraine (Zielland USA)	4	Aufenthaltsurlaubnis	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>Oktober:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Armenien	2	Papierlos	REAG/GARP (Bund/Land)
Ghana	6	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP + JRS (jeweils Bund/Land)
Irak	1	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>November:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Albanien	1	Duldung	REAG/GARP (Bund/Land)
Iran	1	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Russische Föderation	6	Duldung	REAG/GARP (Bund/Land)
Tunesien	1	Ankunftsnachweis	REAG/GARP (Bund/Land)
Türkei	1	Duldung	REAG/GARP + JRS* (jeweils Bund/Land)
Usbekistan	1	Aufenthaltsurlaubnis	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>Dezember:</b>			
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Aufenthaltsstatus</b>	<b>Förderung</b>
Ägypten	1	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP + JRS (jeweils Bund/Land)
Iran	3	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Marokko	1	Aufenthaltsurlaubnis	REAG/GARP + JRS (jeweils Bund/Land)
Nordmazedonien	3	Papierlos	REAG/GARP (Bund/Land)

**\*Anmerkung zu den Programmen JRS/ Brückenkomponente Albanien:**

Beide Programme können von Rückkehrenden auch eigenständig nach der Rückkehr im Herkunftsland beantragt werden.

Es ist daher theoretisch möglich, dass eigenständig ausgereiste Personen und/oder solche, die in der Beratung angaben, kein Interesse an diesen Programmen zu haben, sie ohne unser Wissen nach der Rückkehr beantragt und in Anspruch genommen haben. Genauso ist es bei der Brückenkomponente Albanien möglich, dass die Rückkehr\*innen, für die sie beantragt wurde, sie nicht in Anspruch genommen haben, dies ist für uns nicht ersichtlich. Für das JRS-Programm (inzwischen in EURP umbenannt) konnten aufgrund technischer Probleme der entsprechenden Online-Plattform RIAT lange Zeit keine Anträge durch die Rückkehrberatungsstelle der AWO Bremen gestellt werden. Stattdessen wurden den Rückkehrenden, welche Interesse bekundeten, die Kontaktdaten der Service-Provider im Herkunftsland mitgegeben. In wie vielen Fällen davon letztendlich ein Antrag gestellt bzw. eine Förderung in Anspruch genommen wurde, ist unklar. Die entsprechenden Fälle sind mit \* markiert.

Geförderte Ausreisen 2024 (Januar – September)			
<b>Januar:</b>			
Keine geförderten Ausreisen			
<b>Februar:</b>			
Herkunftsland	Personen	Aufenthaltsstatus vor Ausreise	Förderung
Albanien	2	Aufenthaltsgestattung	Brückenkomponente Albanien (Bund/Land)
<b>März:</b>			
Herkunftsland	Personen	Aufenthaltsstatus	Förderung
Ghana	1	Aufenthaltsurlaubnis	REAG/GARP + EURP (jeweils Bund/Land)
<b>April:</b>			
Herkunftsland	Personen	Aufenthaltsstatus	Förderung
Russische Föderation	1	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Ghana	2	papierlos	EURP (Bund/Land)
<b>Mai:</b>			
Keine geförderten Ausreisen			
<b>Juni:</b>			
Herkunftsland	Personen	Aufenthaltsstatus	Förderung
Irak	3	Aufenthaltsurlaubnis	REAG/GARP + EURP (jeweils Bund/Land)
Türkei	1	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP (Bund/Land)
Albanien	2	Ankunftsnachweis	REAG/GARP + Brückenkomponente Albanien (jeweils Bund/Land)
Iran	1	Duldung	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>Juli:</b>			
Herkunftsland	Personen	Aufenthaltsstatus	Förderung
Ukraine (Zielland USA)	6	Aufenthaltsurlaubnis	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>August:</b>			
Herkunftsland	Personen	Aufenthaltsstatus	Förderung
Georgien	2	Grenzübertrittsbescheinigung	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>September:</b>			
Herkunftsland	Personen	Aufenthaltsstatus	Förderung
Russische Föderation	3	Aufenthaltsgestattung (1), Duldung (2)	REAG/GARP (Bund/Land)
Türkei	3	Aufenthaltsgestattung	REAG/GARP + EURP (jeweils Bund/Land)
Ukraine (Zielland USA)	4	Aufenthaltsurlaubnis	REAG/GARP (Bund/Land)
Albanien	6	Grenzübertrittsbescheinigung	REAG/GARP (Bund/Land)
<b>Anmerkung zu den Programmen EURP/ Brückenkomponente Albanien:</b>			
Beide Programme können von Rückkehrenden auch eigenständig nach der Rückkehr im Herkunftsland beantragt werden.			
Wir hatten in den ersten 3 Quartalen 13 Personen aus der Türkei und 10 Personen aus Albanien, die ausgereist sind und angaben, kein Interesse an dem Programm EURP bzw. Brückenkomponente Albanien zu haben, aber förderfähig gewesen wären. Es ist theoretisch möglich, dass sie ohne unser Wissen nach der Rückkehr das jeweilige Programm beantragt und in Anspruch genommen haben. Genauso ist es bei der Brückenkomponente Albanien möglich, dass die Rückkehr*innen, für die es beantragt wurde, es nicht in Anspruch genommen haben, dies ist für uns nicht ersichtlich.			

**14. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung, wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte differenzieren) hielten sich zum letzten verfügbaren Stand in Bremen auf, und welche waren die fünf Hauptherkunftsländer der Ausreisepflichtigen (bitte in absoluten und relativen Zahlen und nach Stadtgemeinde auflisten)?**

	Ausreisepflichtige	davon geduldet	
		absolut	in %
<b>gesamt</b>	3.912	3.446	88,09
<b>davon Migrationsamt Bremen</b>	3.129	2.825	90,28
<b>davon Ausländerbehörde Bremerhaven</b>	507	441	86,98
<b>davon Zentralstelle für Rückführungen</b>	208	174	83,65

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR) Stichtag 30.09.2024  
Die Differenz der Gesamtzahl der Geduldeten ergibt sich, da im AZR Ausreisepflichtige auch über Eintragungen des Bundesamtes (BAMF), der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) und auch über die Bundespolizei generiert werden können, ohne dass die Betroffenen einen Duldungsstatus haben.

TOP 5 Herkunftsländer			
	Herkunftsland	absolut	relativ
1	Albanien	390	9,97
2	Türkei	361	9,23
3	Ghana	335	8,56
4	Serbien	295	7,54
5	Russ. Föderation	223	5,70

Quelle: AZR, Stichtag 30.09.2024

**15. Wie viele Abschiebungen wurden direkt aus der Strafhaft vollzogen, wie viele von diesen vor der Ableistung der Gesamtstrafe?**

Eine Differenzierung welcher Anteil der Gesamtstrafe bereits abgeleistet wurde, wird nicht erhoben.

- a. **Wie lange lebten die Betroffenen jeweils in Deutschland und wie alt waren sie?**
- b. **Welche Staatsangehörigkeit(en) hatten die Betroffenen und in welches Zielland wurden sie abgeschoben?**

Staatsangehörigkeit	Zielland	Aufenthaltsdauer in Jahren	Alter
Albanien	ebenso	7	35
Serbien	ebenso	5	27
Ungarn	ebenso	8	28
Polen	ebenso	11	32
Algerien	ebenso	3	35
Nigeria	ebenso	5	48
Türkei	ebenso	41	71
Bulgarien	ebenso	10	44
Bulgarien	ebenso	11	35
Guinea	ebenso	8	24
Niederlande	ebenso	1,5	40
Albanien	ebenso	2,5	22
Algerien	Spanien	4	27
Nigeria	Italien	5	45
Albanien	ebenso	2	43
Lettland	ebenso	12	24
Lettland	ebenso	8	51
Polen	ebenso	2	30
Tunesien	ebenso	10	47
Bulgarien	ebenso	12	23
Bulgarien	ebenso	6	46
Albanien	ebenso	3	26

Polen	ebenso	9	49
Jordanien	ebenso	2	41
Albanien	ebenso	1	31
Bulgarien	ebenso	14	42
Türkei	ebenso	33	33
Bulgarien	ebenso	15	24
Rumänien	ebenso	18	47
Guinea	ebenso	9	25
Tschechien	ebenso	15	43
Albanien	ebenso	9	33
Türkei	Italien	10	41
Libanon	ebenso	21	46
Kolumbien	ebenso	31	45

**16. Wie lautet die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Senator für Inneres und der Senatorin für Justiz über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern (vgl. Drs. 20/901)?**

Es handelt sich um die „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Senator für Inneres und dem Senator für Justiz und Verfassung über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern“ in der aktuellen Fassung vom 01.04.2021. Diese wird demnächst im Transparenzportal zur Verfügung stehen. Für die Beantwortung der Frage ist die Vereinbarung als Anlage beigefügt.

**17. Wie viele der Abgeschobenen wurden zuvor in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt, wie viele von ihnen wegen Fluchtgefahr?**

Die Statistiken können nur durch händische Auswertung der entsprechenden Akten ausgelesen werden. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, der nicht im laufenden Betrieb geleistet werden kann.

**18. Bei wie vielen Inhaftierten mit einer Ausreiseverfügung wurden keine Haftlockungen genehmigt (bitte absolut und anteilig darstellen)?**

Die Statistiken können nur durch händische Auswertung der entsprechenden Akten ausgelesen werden. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, der nicht im laufenden Betrieb geleistet werden kann.

**19. Bei wie vielen Inhaftierten wurden insgesamt Haftlockerungen genehmigt, abgelehnt oder widerrufen (Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug) (bitte absolut und anteilig darstellen)?**

Haftlockerungen*		2023		2024	
Urlaub/Freistellung/Langzeitausgang	Erwachsene (weiblich, männlich)	144		139	
	Jugendgefängene (männlich)	1		1	
Ausgänge / Begleitausgänge	Erwachsene (weiblich, männlich)	235		214	
	Jugendgefängene (männlich)	3		2	
			Widerrufe nach Nichtrückkehr		Widerrufe nach Nichtrückkehr
Freigänge	Erwachsene (weiblich, männlich)	100	1	78	0
	Jugendgefängene (männlich)	0		0	
<b>Insgesamt</b>		<b>483</b>	<b>1</b>	<b>434</b>	<b>0</b>

\*Haftlockerungen sind Urlaube, Ausgänge und Freigänge. Ablehnungen werden nicht statistisch erfasst, Widerrufe nur bei den Freigängen.

**20. Wie viele Menschen wurden in Abschiebehaft genommen, welche Staatsangehörigkeit hatten sie und in welches Zielland sollten sie abgeschoben werden (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?**

Monat	Anzahl	Geschlecht	Alter	Zielland	Staatsangehörigkeit
Jan 23					
Feb 23					
Mrz 23					
Apr 23					
Mai 23					
Jun 23	1	M	23	Kroatien	Afghanistan
Jul 23					
Aug 23	1	M	41	Polen	Russland
Sep 23					
Okt 23					
Nov 23	1	M	25	Frankreich	ebenso
Dez 23					
Jan 24					
Feb 24					
Mrz 24	1	M	31	Türkei	ebenso
Apr 24	1	M	37	Frankreich	Nigeria
Mai 24	1	M	27	Serbien	ebenso
	1	M	23	Spanien	Algerien
Jun 24	1	M	31	Österreich	Syrien
Jul 24	1	M	24	Österreich	Afghanistan
Aug 24					
Sep 24					

**a. Welches Geschlecht und Alter hatten die Betroffenen?**

Siehe oben.

**b. Wie viele von Ihnen mussten nach einem Gerichtsbeschluss aus der Haft entlassen werden?**

Drei Personen.

**c. Wie viele von Ihnen wurden tatsächlich abgeschoben?**

Fünf Personen.

**d. Wie lang war die mediane Haftdauer?**

12 Tage.

**e. Wie hat sich die mediane Haftdauer seit dem Inkrafttreten des „Rückführungsverbesserungsgesetz“ entwickelt und wie viele Menschen wurden seitdem in Abschiebehaft genommen?**

Aktuell können zu der Entwicklung der medianen Haftdauer noch keine belastbaren Angaben gemacht werden.

Seit dem Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes wurden lediglich vier Personen in Abschiebehaft genommen.

**f. Wie viele Menschen waren länger als zwei Wochen inhaftiert (bitte Länge für jeden Fall auflisten)?**

Eine Person 38 Tage.

Eine Person 27 Tage.

Eine Person 17 Tage.

**21. Falls Menschen nicht tatsächlich abgeschoben wurden, aus welchem Grund war dies nicht der Fall?**

Gründe die Abschiebungen verhindert haben waren Kirchenasyl, gerichtlicher Hängebeschluss, Untertauchen/Nichtantreffen, Mitnahmeverweigerung durch Piloten, keine Lande-/Einreiseerlaubnis durch das Herkunftsland, Stornierung des Flugs durch Airline oder Bundespolizei, weil keine Durchsuchungsanordnung erhalten wurde, keine Kapazität der Polizei, kurzfristiger Asylantrag, zwischenzeitliche Einweisung des Betroffenen in eine Klinik, verspätete Zusendung des Passersatzpapiers, Überbuchung Charter und keine verfügbaren Flüge.

**22. Aus welcher Organisationseinheit stammten die Anträge auf Anordnung der Abschiebehaft jeweils (nach Organisationseinheiten auflisten)?**

Die zu Frage 20 ergangenen Haftbeschlüsse ergingen auf Anträge des Migrationsamtes und des Senators für Inneres und Sport, Zentralstelle für Rückführungen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE\_Verwaltungsvereinbarung

**Änderung der**  
**Verwaltungsvereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Senator für Inneres**  
**und**  
**dem Senator für Justiz und Verfassung**  
**über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsrechtlicher**  
**Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern**

I. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Senator für Inneres und dem Senator für Justiz und Verfassung über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern vom 31.01.2017 wird geändert. Sie erhält folgenden Wortlaut:

„Verwaltungsvereinbarung  
zwischen  
dem Senator für Inneres  
und  
der Senatorin für Justiz und Verfassung  
über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsrechtlicher  
Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern

**§ 1**

**Zweck und Anwendungsbereich der Verwaltungsvereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Einzelheiten der in § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 g) BremJVollzDSG und § 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG vorgesehenen Datenübermittlung zwischen der Justizvollzugsanstalt und den Ausländerbehörden in Bezug auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegenüber den in Absatz 2 bezeichneten Personen.

(2) Diese Vereinbarung ist anzuwenden auf Gefangene,

1. die nicht deutsche Staatsangehörige sind,
2. für die eine Ausländerbehörde der Freien Hansestadt Bremen zuständig ist und
3. die in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Bremen
  - a) eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe wegen unerlaubten Anbauens, Herstellens, Handeltreibens, Einführens, Ausführens, Veräußerns, Abgebens oder sonstigen Inverkehrbringens von Betäubungsmitteln oder

b) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer sonstiger vorsätzlicher Straftaten verbüßen.

## **§ 2**

### **Ausweisungsrechtliche Information der Senatorin für Justiz und Verfassung**

Die Justizvollzugsanstalt übermittelt dem Referat 24 beim Senator für Inneres eine Ausfertigung des Aufnahmeersuchens der Staatsanwaltschaft bei Verurteilten, auf die gemäß § 1 Abs. 2 diese Vereinbarung anzuwenden ist. Die Justizvollzugsanstalt übersendet dem Referat 24 beim Senator für Inneres zudem den Vollzugsplan zu den vorgenannten Gefangenen, sobald dieser erstellt ist. Darüber hinaus übermittelt die Justizvollzugsanstalt dem Referat 24 beim Senator für Inneres jeweils zum Jahresanfang eine Liste aller ausländischen Gefangenen, auf die nach § 1 Abs. 2 diese Vereinbarung Anwendung findet. Die Senatorin für Justiz und Verfassung (Abteilung Justizvollzug) erhält die vorgenannten Mitteilungen in Kopie.

## **§ 3**

### **Prüfung und Entscheidung durch die Ausländerbehörde**

Die Ausländerbehörde prüft den Fall und entscheidet über die Ausweisung oder Nichtausweisung sowie über die Befristung nach § 11 AufenthG. Soweit erforderlich, fordert sie die Gefangenenpersonalakte an (§ 117 Abs. 2 BremStVollzG, § 89 Abs. 6 Satz 2 BremJStVollzG). Das Referat 24 beim Senator für Inneres teilt der Justizvollzugsanstalt jeweils zum Quartalsbeginn sowie im Einzelfall auf Anfrage der Justizvollzugsanstalt unverzüglich den Sachstand der Bearbeitung der gemäß § 2 gemeldeten ausländischen Gefangenen mit. Die Senatorin für Justiz und Verfassung (Abteilung Justizvollzug) erhält diese Mitteilung in Kopie.

## **§ 4**

### **Kooperation beim Vollzug der Ausweisung**

Ziel der Kooperation zwischen Ausländerbehörde und Justizvollzugsanstalt ist es, auf Ausweisungen erfolgende Abschiebungen möglichst und so frühzeitig wie möglich aus der Haft heraus zu vollziehen. Hierzu erforderliche weitere Maßnahmen (z.B. Sicherstellung bzw. Beschaffung von Personal- oder Reisedokumenten, Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisung, Auswirkungen auf Lockerungsentscheidungen, Einholung des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft nach § 456a StPO) werden im Rahmen der jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten prioritär veranlasst. Das Referat 24 beim Senator für Inneres informiert die Justizvollzugsanstalt frühzeitig, falls eine Abschiebung voraussichtlich nicht aus der Haft heraus vollzogen werden kann.

## **§ 5**

### **Gespräche auf Fachebene**

Zwischen der Senatorin für Justiz und Verfassung und dem Senator für Inneres finden auf Fachebene (AL 2 bei SI und AL 4 bei SJV) jährliche Gespräche über die Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung statt."

II. Diese Änderung wird zum 01.04.2021 wirksam.

